

## Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

### Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Förderung ist nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Amtsblatt EG L 358 vom 16.12.2006 S. 3 ) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt<sup>1</sup>.

#### 1. Zuwendungszweck

Die Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen können gefördert werden, soweit sie einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- Durch züchterische Maßnahmen dazu beitragen, Grundlagen für eine auf Verbraucher, Tier- und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und Züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern.
- Die tierschutzrelevanten genetischen Trends frühzeitig zu erkennen.
- Die genetische Qualität zu verbessern und eine genetische Vielfalt zu erhalten.
- Den Abnehmern von Zuchtprodukten, eine Bewertung im Hinblick auf die züchterische Veranlagung zu ermöglichen.
- Eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu ermöglichen.
- Durch züchterische Maßnahmen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raums, langfristig zu erhalten.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die einem Leistungserbringer entstehenden Kosten für:

- die regel- und planmäßige Ermittlung von züchterisch beeinflussbaren Merkmalen im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen oder zum Vergleich verschiedener Zuchtprodukte oder Kreuzungsprogramme von anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Erfassung, die überbetriebliche Auswertung im

Sinne des Zuchtprogramms und die Bewertung von Parametern zur Tiergesundheit, der Tierhaltungsbedingungen, der Tierfütterung und des Betriebsmanagements,

- die Aufbereitung und Bereitstellung der erfassten Daten für die Beratung insbesondere zur Verbesserung der Tiergesundheit und eines hohen Tier- und Umweltschutzstandards, der Vermeidung von Umweltbelastungen und der Erzeugung von gesundheitsunbedenklichen Produkten,
- die Aufbereitung der erfassten Daten für die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Realisierung eines züchterischen Fortschritts und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Stellen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die die Datenerhebung und -auswertung unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Leistungserbringer darf selbst nicht Begünstigter dieser Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag sein. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Zuwendung über den Leistungserbringer vollständig den landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommt. Dies ist u. a. der Fall, wenn der Dienstleistungserbringer in einem öffentlichen, diskriminierungsfreien und ggf. wettbewerblichen Verfahren ermittelt wurde.
- Der Zuwendungsempfänger und das Zuchtprogramm müssen der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen und die Erfassung der Daten muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung entsprechen. Die in Zucht- und Produktionsbetrieben erfassten Daten sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften anerkannter Zuchtorganisationen im Rahmen von Stichproben- oder Warentests vorgesehen.
- Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

**5.1** Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten gewährt.

<sup>1</sup> Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2010 bis 2013 wurde unter der Nummer XA203/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 Euro je Kuh und Jahr,
- 0,69 Euro je Mastschwein für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine,
- 2,76 Euro je Wurf für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe von Sauen,
- 0,28 Euro im Monat für jedes bis zum Mastende unter Kontrolle stehende Mastrind,
- 0,61 Euro je Tier für alle bis zum Mastende geprüften und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer.

**5.2** Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind

(z.B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

**5.3** Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität sind von der Förderung ausgeschlossen.

**5.4** Kosten für technische Hilfe, die der Tierieigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet, sind nicht förderfähig.

**5.5** Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben sowie solchen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen, können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.